

Richtlinie über die Vergabe von Namensrechten an Sportstätten

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Namensrechten für städtische Sportanlagen durch die Stadt Ahaus an die diese nutzenden Sportvereine, welche das übertragene Namensrecht wiederum an Sponsoren vermarkten möchten. Dabei ist seitens der Stadt Ahaus wie folgt zu verfahren:

1. Die Stadt Ahaus kann das Namensrecht an ihren Sportstätten durch eine vertragliche Vereinbarung auf die diese nutzenden Vereine übertragen. In der Vereinbarung wird festgelegt, wozu die Übertragung im Einzelnen berechtigt. Die neue Namensbezeichnung sollte die bisherige Ortsbezeichnung beinhalten und darf als Bestandteile keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren und sonstige Suchtmittel, jugendgefährdende und sittenwidrige oder ähnliche Artikel oder Dienstleistungen, noch lebende Personen, politische, religiöse oder weltanschauliche Organisationen enthalten.

Die vom Verein gewünschte Namensbezeichnung ist vor Vereinbarungsschluss von den zuständigen Gremien zu beschließen.

2. Der Verein wird vertraglich berechtigt, dass ihm übertragene Namensrecht an einen Sponsor zu vermarkten.

3. Ob und in welcher Höhe vom Verein an die Stadt Ahaus ein Entgelt für die Übertragung des Namensrechtes vereinbart wird, ist von der Höhe des Entgeltes des Sponsors an den Verein abhängig. Der Verein hat vor Vertragsschluss mit der Stadt Ahaus den zwischen ihm und dem Sponsor bestehenden Vertrag vorzulegen und wird verpflichtet, Vertragsänderungen oder -auflösung sofort anzuzeigen.

Eine Übertragung des Namensrechtes ist bei der Erzielung eines Sponsorentgeltes durch den Verein von unter 3.000 € brutto jährlich ausgeschlossen. Bei einem Sponsorentgelt von bis zu 10.000 € brutto jährlich ist seitens des Vereins kein Entgelt an die Stadt Ahaus zu entrichten. Bei einem Sponsorentgelt von über 10.000 € brutto jährlich ist durch die zuständigen Gremien zu beschließen, ob und in welcher Höhe seitens des Vereins an die Stadt Ahaus ein Entgelt zu zahlen ist.

4. In der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ahaus und dem Verein werden Regelungen zur Laufzeit sowie zur vorzeitigen Auflösung/Kündigung aufgenommen.

Diese Richtlinien treten am in Kraft.